



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 82/2021  
Datum: 28.12.2021

Inhalt

Seite 749

- Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum Verbot von Ansammlungen von Personen am Silvester- und Neujahrstag sowie zur Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 vom 28. Dezember 2021
- Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen auf dem Wochenmarkt vom 28. Dezember 2021
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Studernheim, Fachmarktzentrum“
- Öffentliche Bekanntmachung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum Verbot von Ansammlungen von Personen am  
Silvester- und Neujahrstag sowie zur Untersagung der Verwendung von pyro-  
technischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022  
vom 28. Dezember 2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 3. Dezember 2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022 ist an folgenden Orten bzw. in folgenden Anlagen
  - auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Grünanlagen im Stadtgebiet Frankenthals (Pfalz),
  - auf bzw. in ungedeckten Sportanlagen,
  - auf der Fläche des Monte Scherbelinos,
  - auf der Fläche des Ostparks zwischen Straße Am Kanal, Nachtweideweg und Ostring,
  - auf der Fläche des Metznerparks zwischen Foltzring und Schmiedgasse,
  - auf der Fläche an der Graupneranlage an der Wormser Straße,
  - auf der Pilgerwiese an der Hanns-Fay-Straße,
  - auf der Wiese an der Robert-Schuman-Schule,
  - auf der Grünfläche vor dem Ostparkbad Richtung Westen,
  - auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Frankenthals und der Vororte,
  - a) eine Ansammlung von Personen, die über das zulässige Maß der 29. CoBeLVO hinausgeht, verboten

und

  - b) die Verwendung von Pyrotechnik (u. a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern)

untersagt.
2. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf die Bußgeldvorschriften der 29. CoBeLVO.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in

Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 31. Dezember 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

4. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 2. Januar 2022.

### **Begründung:**

#### Allgemeine Betrachtung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der letzte Wochenbericht des Robert-Koch-Institutes vom 23. Dezember 2021 schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als hoch angesehen:

„Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt auch in der 50. KW bestehen, insbesondere bei den bis 49-Jährigen. Menschen in höheren Altersgruppen und Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen, sind am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die mit Abstand höchste Hospitalisierungsinzidenz weisen über 80-Jährige auf. Hier lag der Wert in den vergangenen Wochen bei > 40 hospitalisierten Fällen/100.000 Einwohner. Die durch eine Adjustierung für den Meldeverzug (Nowcast-Verfahren) geschätzten Werte deuten auf eine leichte Abnahme der 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz hin, allerdings auf weiterhin hohem Niveau

Die aktuelle Entwicklung ist weiter sehr besorgniserregend, die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle wird weiter auf hohem Niveau bleiben und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit möglich zu entlasten. Die maximale Reduktion der Übertragungen ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikronvariante zu verlangsamen. Deshalb wird die Unterstützung von jedem Einzelnen gebraucht, und jeder Bürger und jede Bürgerin sollte möglichst alle nachfolgend genannten Maßnahmen umsetzen:

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht vermieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen in Innenräumen, wie z.B. Weihnachtsfeiern,

abzusagen oder virtuell durchzuführen. Es wird empfohlen, die Corona Warn App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene.“

Die derzeit gültige Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) kann durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) macht als Kreisordnungsbehörde von der Ermächtigung Gebrauch.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind.

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Frankenthal (Pfalz) ist räumlich nicht eingrenzbar, sondern verteilt sich über das gesamte Stadtgebiet und ist als diffus zu bewerten.

Für das Stadtgebiet konnten bisher 4.423 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 274.569 (Stand: 27. Dezember 2021).

Die 7-Tages-Inzidenzen in Frankenthal (Pfalz) liegt mit 293,3 über dem Landesdurchschnitt von 143,9 (Stand: 27. Dezember 2021). Am 27. Dezember 2021 waren in Frankenthal (Pfalz) insgesamt 30 Neuinfektionen zu verzeichnen. Gegenüber der Vorwoche, ist damit -entgegen des Landestrends- wieder ein Anstieg von Neuinfektionen zu verzeichnen.

#### zu Ziffer 1 a

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist u. a. die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine

infizierte Person herum erhöht.

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Die Ansammlungen während des Jahreswechsels finden in der Regel im Rahmen einer Silvesterfeier statt. Das neue Jahr soll draußen begrüßt werden. Es ist dabei davon auszugehen, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass überwiegend alkoholisierte Personen zusammenkommen. Dies begünstigt infolge alkoholbedingter Enthemmung die Nichteinhaltung des Mindestabstandes sowie der Kontaktbeschränkungen.

Unter Berücksichtigung des derzeitig zunehmenden Infektionsgeschehens und der Aussagen des Robert-Koch-Institutes im Wochenbericht vom 23. Dezember 2021 sieht die Kreisordnungsbehörde ein Ansammlungsverbot als geboten und geeignet an.

#### zu Ziffer 1 b

Das Verbot zum Jahreswechsel 2021/2022 Feuerwerk auf bzw. in den genannten Örtlichkeiten abzubrennen, verhindert Verletzungen der Bürgerinnen und Bürger. Diese gilt es vor dem Hintergrund der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems und angesichts der erheblichen gesundheitlichen Risiken beim Abbrennen von Feuerwerk zu vermeiden.

Das Abbrennverbot zum Jahreswechsel 2020/2021 belegt die Wirksamkeit des Verbotes eindrucklich.

#### zu Ziffer 3

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

#### zu Ziffer 4

Aus Gründen der Abhängigkeit des Datums ist die Allgemeinverfügung befristet.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 28.12.2021

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

---

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren infektionsschutzrechtlichen  
Maßnahmen auf dem Wochenmarkt  
vom 28. Dezember 2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 3. Dezember 2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung**. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte. Die übrigen Regelungen der 29. CoBeLVO bleiben unberührt.
2. Während der Betriebszeiten (Dienstag und Freitag) des Wochenmarktes gilt auf den Wochenmarktflächen (u. a. Rathausplatz, teilweise Bahnhofstraße, teilweise Speyerer Straße) die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Die Ausnahmen zur Maskenpflicht gemäß 29. CoBeLVO finden Anwendung.
3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf die Bußgeldvorschriften der 29. CoBeLVO.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 31. Dezember 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 21.01.2022.

**Begründung**

Allgemeine Betrachtung

Der letzte Wochenbericht des Robert-Koch-Institutes vom 23. Dezember 2021 schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte

wird die Gefährdung als hoch angesehen:

„Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt auch in der 50. KW bestehen, insbesondere bei den bis 49-Jährigen. Menschen in höheren Altersgruppen und Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen, sind am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Das Risiko einer

schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die mit Abstand höchste Hospitalisierungsinzidenz weisen über 80-Jährige auf. Hier lag der Wert in den vergangenen Wochen bei > 40 hospitalisierten Fällen/100.000 Einwohner. Die durch eine Adjustierung für den Meldeverzug (Nowcast-Verfahren) geschätzten Werte deuten auf eine leichte Abnahme der 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz hin, allerdings auf weiterhin hohem Niveau

Die aktuelle Entwicklung ist weiter sehr besorgniserregend, die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle wird weiter auf hohem Niveau bleiben und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit möglich zu entlasten. Die maximale Reduktion der Übertragungen ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikronvariante zu verlangsamen. Deshalb wird die Unterstützung von jedem Einzelnen gebraucht, und jeder Bürger und jede Bürgerin sollte möglichst alle nachfolgend genannten Maßnahmen umsetzen:

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht vermieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen in Innenräumen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, abzusagen oder virtuell durchzuführen. Es wird empfohlen, die Corona Warn App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene.“

Die derzeit gültige Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) kann durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) macht als Kreisordnungsbehörde von der Ermächtigung Gebrauch.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt,



dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind.

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Frankenthal (Pfalz) ist räumlich nicht eingrenzbar, sondern verteilt sich über das gesamte Stadtgebiet und ist als diffus zu bewerten. Für das Stadtgebiet konnten bisher 4.423 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 274.569 (Stand: 27. Dezember 2021).

Die 7-Tages-Inzidenz in Frankenthal (Pfalz) liegt mit 293,3 über dem Landesdurchschnitt von 143,9 (Stand: 27. Dezember 2021). Am 27. Dezember 2021 waren in Frankenthal (Pfalz) insgesamt 30 Neuinfektionen zu verzeichnen. Gegenüber der

Vorwoche, ist damit- entgegen des Landestrends- wieder ein Anstieg von Neuinfektionen zu verzeichnen.

### zu Ziffer 2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist u. a. die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Unter Berücksichtigung des derzeitig zunehmenden Infektionsgeschehens und der Aussagen des Robert-Koch-Institutes im Wochenbericht vom 23. Dezember 2021 sieht die Kreisordnungsbehörde eine allgemeine Maskenpflicht während des Wochenmarktes als geboten an.

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße vom 5. November 2020 - 5 L 958/20.NW - verwiesen, der die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

#### zu Ziffer 4

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

#### zu Ziffer 5

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung befristet.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 28.12.2021

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

#### **„Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“**

Nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Studernheim die folgenden Flurstücke: 467/11, 500/1 teilweise, 1500 teilweise, 1501/3 und 1501/4.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.



Der Geltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens erneut geändert und ggf. vergrößert oder verkleinert werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 21.12.2021

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---

### Öffentliche Bekanntmachung

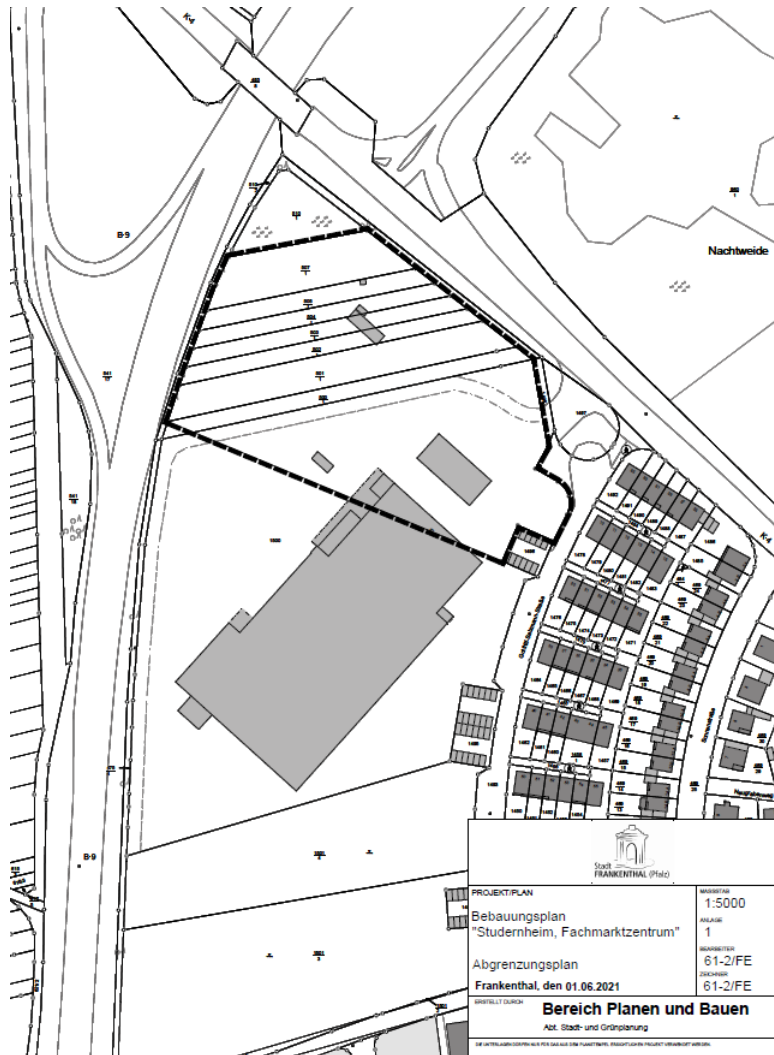
Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

#### „Studernheim, Fachmarktzentrum“

nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. 12 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Studernheim die folgenden Flurstücke: 501/1, 502/1, 503/1, 504/1, 505/1, 507/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 500/1 und 1500.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.



Der Geltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens erneut geändert und ggf. vergrößert oder verkleinert werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 21.12.2021

Martin Hebich  
 Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

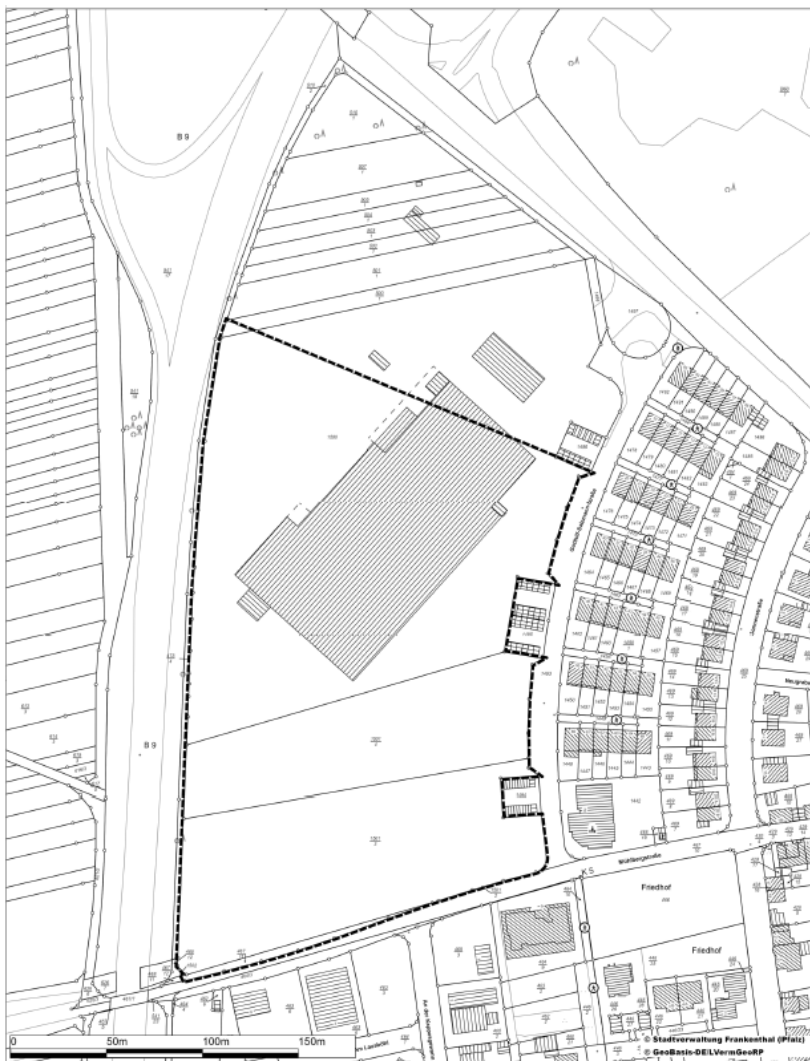
Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 die Aufstellung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan

### „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“

nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Studernheim die folgenden Flurstücke: 467/11, 500/1 teilweise, 1500 teilweise, 1501/3 und 1501/4.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.



Der Geltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens erneut geändert und ggf. vergrößert oder verkleinert werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 21.12.2021

Martin Hebich  
Oberbürgermeister